

für, daß den Gemeinden das Recht zustehen möchte, über ihre Kirchen unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen zu verfügen; dies ist aber nicht der Fall in Sachsen; bis jetzt hat etwas Anderes in Sachsen gegolten, und wollen wir eine so wichtige Aenderung nur in der Form eines Amendements bei einem fremden Gegenstande vornehmen, so bleibt das zwar der Kammer überlassen, allein ich halte es nicht für gut. Das Amendement des Herrn v. Thielau geht aber im Wesentlichen darauf aus; denn gestatten Sie einer Kirchengemeinde, allein, ohne Zustimmung des Patrons und der Kircheninspection, die einmal gegebene Erlaubniß zurückzuziehen, so erklären Sie indirect dadurch, daß die Gemeinde allein über die Kirche zu verfügen hat. Ich weiß zwar nicht, ob dies die Absicht des geehrten Herrn Antragstellers gewesen ist. Sie werden aber nicht verkennen, daß es darauf hinausläuft. Zwar bemerkte der geehrte Vicepräsident, es sei wohl nothwendig, daß man den Gemeinden dies allein überlassen müsse, also sowohl die Einwilligung zum Gebrauch der Kirche, als auch den Widerruf, weil außerdem in der Lausitz leicht Conflict und Disharmonie zwischen den Kirchenpatronen und der Kirchengemeinde eintreten könnten. Er führte auch das Domstift zu Budissin an; allein hier muß ich ihn doch auf eine Bestimmung der Urkunde vom 17. November 1834 aufmerksam machen, welche rücksichtlich der religiösen und kirchlichen Verhältnisse der Lausitz gilt. Diese können überhaupt nie ohne Genehmigung der dortigen Provinzialstände abgeändert werden, also der Zweck, den der Herr Vicepräsident im Auge hatte, könnte dadurch auf keine Weise erreicht werden, weil eine solche Aenderung mit dem Kirchenrecht in ganz Sachsen und mit der Gesetzgebung der Oberlausitz insbesondere im Widerspruch stünde. Sehe ich mir nochmals Punkt d. an, wie ihn die Deputation hingestellt hat, und wie ich für ihn stimmen werde, so kann allerdings das Bedenken auftauchen, welches der eigentliche Grund zur Stellung des v. Thielau'schen Amendements war; es kann wohl einmal der Fall eintreten, daß die Gemeinde, welche eine Kirche eingeräumt hat, von der Einwilligung wieder zurücktreten möchte. Es fragt sich bloß, wenn kann dies eintreten? Geschieht es bloß aus Laune, dann haben wir keine Ursache, eine solche Laune, die grundlos und gar nicht vorauszusehen ist, zu berücksichtigen; geschieht es aber aus irgend einem Grunde, welcher mit dem protestantischen Cultus zusammenhängt, so müssen wir uns erinnern, daß die Kircheninspection alsdann ohnehin verbunden ist, den Widerruf eintreten zu lassen. Wollte die Kircheninspection und der Patron etwas Anderes beschließen, als die Gemeinde, so würde von der aufsichtführenden Behörde dies ergänzt werden müssen, wenn nämlich der Zweck, zu welchem die Kirche bestimmt ist, nicht mehr im Auge behalten würde. Also eine solche Möglichkeit darf uns keineswegs abhalten, den Vorschlag der Deputation anzunehmen. Aus diesem Grunde und weil es sich nur darum handelt, den Deutsch-Katholiken etwas zu gewähren, was für ihr jetziges Bedürfniß so nothwendig ist, stimme ich für den Vorschlag der Deputation, zumal er sich den bestehenden Gesetzen und der Kirchenverfassung vollständig anschließt und alle Inconvenienzen vermeidet. Allerdings werde ich

aus dem beim Anfang der Debatte von dem Herrn Justizminister angeführten Gründen, welche mich vollständig überzeugt haben, für Punkt c. gar nicht stimmen; ich glaube auch, daß, wenn man dafür nicht stimmt und für Punkt d. in der Weise, wie ihn die Deputation ursprünglich vorgeschlagen hat, alle Bedenken erledigt werden. Halten wir fest, daß, wenn irgend ein Mißbrauch Seiten der Deutsch-Katholiken in einer protestantischen Kirche erfolgen sollte, was nicht geschehen wird und nicht zu befürchten ist, die Kirchenbehörde nach dem bestehenden Kirchenrechte verpflichtet ist, einzuschreiten, und dann auch nothwendigerweise eine Zurückziehung des Gebrauchs der Kirche erfolgen müßte. Ueberhaupt komme ich nochmals darauf zurück, daß ich nicht befürchtet hätte, diese Bestimmungen würden zu einer so weitläufigen Discussion Veranlassung geben. Wenn wir in's Leben zurückblicken, werden wir überzeugt sein, daß die protestantischen Gemeinden, die protestantischen Kirchenpatrone und Inspectionen da, wo ein Bedürfniß vorhanden ist, geneigt sein werden, ihre Kirchen zum Cultus andern Confessionen zu überlassen. Es ist dies geschehen rücksichtlich der römisch-katholischen Confession und der deutsch-katholischen und wird auch in Zukunft geschehen. Ich habe eine andere Meinung von den protestantischen Bewohnern Sachsens, ich bin überzeugt, daß man in Bezug auf christliche Duldung gewiß keiner andern Confession nachstehen wird, diese Duldung und Liebe auch selbst der einzige Grund sein wird, hier keine Beschränkung eintreten zu lassen, wenn nicht auffällige Mißbräuche erfolgen, die nimmermehr zu befürchten sind nach dem, was wir aus dem organischen Statut und den sonstigen Vorgängen rücksichtlich der Deutsch-Katholiken ersehen haben.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich muß zu Berichtigung einer Thatsache mir eine Bemerkung erlauben. Der Abgeordnete, der jetzt sprach, schien in der Meinung zu stehen, als ob ich den allbekannten Oberlausitzer Particularvertrag aus den Augen gesetzt hätte. Keineswegs. Ich will ihn allenthalben in seiner Kraft und Würde lassen; aber ich habe nicht geglaubt, daß man diese Bemerkung mir entgegenstellen würde, da ich mich erinnere, daß in der ersten Kammer Seiten der Staatsregierung bereits die Bemerkung gemacht worden ist, daß, wenn etwas hier geschehen, es sich von selbst versteht, daß es noch an die Oberlausitzer Stände gebracht würde.

Abg. Miehle: Ich habe den Antrag des Abgeordneten v. Thielau, so wie auch das Amendement des Herrn Referenten unterstützt, und bin der Ansicht, daß man sich vereinigen werde. Sehr schmerzlich habe ich freilich vernommen, daß die Gemeinden kein Eigenthum an den Kirchen haben, während sie dieselben doch bauen sollen. Ich glaube, es ist auf die Gemeinden mehr Gewicht zu legen, als auf die Kircheninspection und Patrone. Uebrigens bin ich fest überzeugt, daß, wenn die Deutsch-Katholiken bei dem jetzt im Statut angegebenen Glaubensbekenntnisse verbleiben, und den protestantischen Glaubensgenossen keinen Nachtheil verursachen, so wird Ihnen Niemand eine Kirche zu ihrer Gottesverehrung verweigern, und wenn sie solche einmal haben, den diesfalligen Vertrag widerrufen.